

Synoptische Darstellung der Änderungen der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis

Satzung mit I. Nachtrag vom 08. Dezember 2020	Satzung mit II. Nachtrag nach Beschluss
<p>§ 5 Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.</p> <p>(3) Macht die Gemeinde Niedernhausen von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.</p> <p>(4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:</p> <p>1. Die Plakatwerbung ist grundsätzlich erlaubnispflichtig und kann jederzeit (z.B. bei mehreren Anträgen für gleiche oder sich überschneidende Zeiträume oder dem öffentlichen Interesse dienenden Gründen) begrenzt werden. Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegender Gründe. Der grundsätzliche Genehmigungszeitraum beträgt 4 Wochen bei im Höchstmaß 50 Plakaten je Antragsteller für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken.</p> <p>2. Im Falle der Antragstellung für Plakatierungen in Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinen Wahlen/Wahlwerbung - Ankündigungen von Veranstaltung politischer Parteien oder 	<p>§ 5 Erlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.</p> <p>(3) Macht die Gemeinde Niedernhausen von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.</p> <p>(4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:</p> <p>1. Die Plakatwerbung ist grundsätzlich erlaubnispflichtig und kann jederzeit (z.B. bei mehreren Anträgen für gleiche oder sich überschneidende Zeiträume oder dem öffentlichen Interesse dienenden Gründen) begrenzt werden. Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegender Gründe. Der grundsätzliche Genehmigungszeitraum beträgt 4 Wochen bei im Höchstmaß 50 Plakaten je Antragsteller für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken.</p> <p>2. Im Falle der Antragstellung für Plakatierungen in Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinen Wahlen/Wahlwerbung - Ankündigungen von Veranstaltung politischer Parteien oder

sonstiger politischer Vereinigungen

- Politischer Meinungsbildung
- Personen, die in Niedernhausen zur Wahl antreten
- Volksabstimmungen/Bürgerbegehren/Bürgerentscheide

der zur jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien oder Wählergruppen bzw. den sonstigen Antragstellern (z.B. in den Fällen der Volksabstimmungen/Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden), richtet sich die Begrenzung der Plakatanzahl nach der Anlage „Richtlinien zur Wahlplakatierung im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen“.

3. Die Erlaubnisse zur Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 werden für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis erteilt; dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

4. Die Anträge auf Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 sind spätestens 9 Wochen vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen, unter Angabe der gewünschten Plakatanzahl, einzureichen.

5. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

6. Bei der Plakataufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden. Eine Plakatierung auf dem Wilrijkplatz ist untersagt.

7. Die Plakate müssen mit den von der Gemeinde Niedernhausen gestellten Aufklebern versehen sein und dürfen die Größe DIN A 1 nicht überschreiten (ausgenommen Großflächenplakate bei Wahlwerbung).

8. Plakate, die entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 aufgestellt wurden oder deren Aufstellungsgenehmigung abgelaufen ist, können auf Kosten des Aufstellers oder des Werbenden entfernt und im Bauhof der Gemeinde Niedernhausen eingelagert werden

sonstiger politischer Vereinigungen

- Politischer Meinungsbildung
- Personen, die in Niedernhausen zur Wahl antreten
- Volksabstimmungen/Bürgerbegehren/Bürgerentscheide

werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis erteilt.

~~3. Die Erlaubnisse zur Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 werden für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis erteilt; dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.~~

3. Die Anträge auf Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 sind spätestens 3 Wochen vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen, unter Angabe der gewünschten Plakatanzahl, einzureichen.

4. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

5. Bei der Plakataufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen und Bäumen angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden. Eine Plakatierung auf dem Wilrijkplatz ist untersagt.

6. Die Plakate müssen mit den von der Gemeinde Niedernhausen gestellten Aufklebern versehen sein und dürfen die Größe DIN A 1 nicht überschreiten (ausgenommen Großflächenplakate bei Wahlwerbung).

7. Plakate, die entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 aufgestellt wurden oder deren Aufstellungsgenehmigung abgelaufen ist, können auf Kosten des Aufstellers oder des Werbenden entfernt und im Bauhof der Gemeinde Niedernhausen eingelagert werden

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
2. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
3. § 5 Abs. 4 Ziffer 1 die Anzahl der genehmigten Standorte überschreitet;
4. § 5 Abs. 4 Ziffer 4 den Fußgängerverkehr unverhältnismäßig behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

Richtlinien zur Plakatierung bei Wahlen, Bürgerentscheiden, Abstimmungen im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen

Präambel:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Niedernhausen konnte in der Vergangenheit festgestellt werden, dass gerade zu Zeiten, in denen Wahlwerbung betrieben wird, eine hohe Dichte an Plakatierung einzelner Interessengruppen vorgenommen wird, welche neben der Beeinträchtigung des Ortsbildes teilweise auch eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zur Folge hat.

Grund für die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist der Umstand, dass Plakate immer wieder an Verkehrsschildern oder für Verkehrsteilnehmer sichtbehindernd angebracht werden und die Gesamtzahl der Plakate in der Summe zugenommen hat.

Zur Vermeidung solcher „wilden Plakatierung“ und zur Wahrung der Gleichberechtigung einzelner Gruppierungen zur Wahlwerbung

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
2. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
3. § 5 Abs. 4 Nr. 1 die Anzahl der genehmigten Plakate überschreitet;
4. § 5 Abs. 4 Nr. 5 den Fußgängerverkehr unverhältnismäßig behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

wird aufgehoben

werden nach diesen Richtlinien die Anzahl der möglichen Wahlplakate/Ankündigungsplakate etc. beschränkt.

Um hierfür einen gerechten Rahmen zu schaffen, ermittelte die Gemeindeverwaltung mögliche attraktive Stellplätze für solche Werbemöglichkeiten anhand von Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Als attraktive Stellplätze wurden demnach alle Durchfahrtsstraßen und bedeutende Nebenstraße betrachtet und eine Plakatierungsmöglichkeit von 375 Stellplätzen ermittelt.

Diese 375 Stellplätze dienen mithin als Basis zur Abwägung der Beschränkung zur Wahlplakatierung.

Den Antragstellern bleibt die Möglichkeit auch an anderen Stellen im Gemeindegebiet zu werben unbenommen, allerdings beschränkt sich die Erlaubnis zur Stellung der Plakate auf maximal 150 Plakate je Antragsteller.

Die konkrete Anzahl der genehmigten Plakate wird unter Berücksichtigung aller vorliegenden Anträge nach Bedeutung des jeweiligen Antragstellers (Partei) ermittelt, um damit eine gerechte Verteilung zu gewährleisten.

Regelmäßiger Bezugspunkt dabei ist das jeweilige Wahlergebnis der gleichen vorangegangenen Wahl.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass kleineren zugelassenen Parteien oder Wählergruppierungen etc. im Mindestmaß 5 % der maximalen Stellplatzmöglichkeiten (375) zugesprochen werden. Eine Obergrenze der Plakatiergenehmigungen ist ferner erreicht, wenn der größten Partei mehr als etwa das Fünffache an Stellplätzen eingeräumt wird als der kleinsten Partei.

Dies als Grundsatz einleitend vorangestellt ist nach diesen Richtlinien bei der Erteilung von Plakatiererlaubnissen wie folgt zu entscheiden:

1. Zur Vermeidung „wilder Plakatierungen“ im Gemeindegebiet Niedernhausen im Rahmen von - Allgemeinen Wahlen/Wahlwerbung
- Ankündigungen von Veranstaltung politischer Parteien oder sonst. politischen Vereinigungen

- Politischer Meinungsbildung
- Personen die in Niedernhausen zur Wahl antreten
- Volksabstimmungen/Bürgerbegehren/Bürgerentscheide

wird die Anzahl der Plakate (ausgenommen Großflächenplakate) für o.g. Ereignisse begrenzt.

Maßstab der Begrenzung ist auch die durchgeführte Ermittlung möglicher Plakatstandorte an attraktiven Stellen zur Wahlwerbung etc. an Hauptverkehrsadern und wichtigen Nebenstraßen in Niedernhausen, mit einer möglichen Plakatgesamtstellfläche von insgesamt 375 Standorten.

2. Für jeden Antragsteller ist über eine Genehmigung von max. 150 Plakaten (Doppelplakaten) zu entscheiden.

3. Die Entscheidung, wie viele Genehmigungen zur Plakatierung in dem unter Nr. 2 benannten Rahmen je Antragsteller erteilt werden, ist abhängig von der Bedeutung der jeweiligen Partei, die im Falle von Wahlen nach dem letzten Wahlergebnis gleicher Wahl auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen zum Ausdruck gekommen ist; hinsichtlich der danach zu bestimmenden Anzahl der Plakatiergenehmigungen ist dem Verhältnis entsprechend zu entscheiden.

Für kleinere zugelassene Parteien oder Wählergruppierungen etc. findet eine Abwägung und Ermessensausübung dahingehend statt, dass diesen im Mindestmaß 5 % der maximalen Stellplatzmöglichkeiten (375) zugesprochen wird.

Die Obergrenze zur Plakatanzahlgenehmigung ist ferner erreicht, wenn der größten Partei mehr als das Fünffache an Stellplätzen eingeräumt wird als der kleinsten Partei.

